

## AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

## zum Ablauf von Grabnutzungsrechten der Stadt Kaiserslautern

## Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte

Gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968 in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungszeit an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Kaiserslautern abgelaufen ist:

## Verstorbene/r, Friedhof, Grabfeld / Grabnummer

Eckel Manfred, Hauptfriedhof, 20 NOR 063  
 Feilke Carl, Hauptfriedhof, 20 NOR 070  
 Steiner August, Hauptfriedhof, 20 OST 043  
 Jörg Katharina, Hauptfriedhof, 20 WES 003  
 Buchenau Georg, Hauptfriedhof, 20 SÜD 029  
 Zapp Hildegard, Hauptfriedhof, 20 SÜD 041  
 Hilcher Jakob, Hauptfriedhof, 21 016  
 Redenbach Anna-Maria, Hauptfriedhof, 21 023  
 Adam Katharina, Hauptfriedhof, 21 035  
 Hammel Hugo, Hauptfriedhof, 21 036  
 Bauer Emmy, Hauptfriedhof, 21 044  
 Dautz Elisabeth, Hauptfriedhof, 21 050  
 Buche Walter, Hauptfriedhof, 21 058  
 Diehl Lucie, Hauptfriedhof, 21 060  
 Hermen Johann, Hauptfriedhof, 21 068  
 Krause Hildegard, Hauptfriedhof, 21 073  
 Cußnick Maximilian, Hauptfriedhof, 21 101  
 Limberg Apollonia, Hauptfriedhof, 21 107  
 Wirthen Bertha, Hauptfriedhof, 21 109  
 Künstler Erwin, Hauptfriedhof, 21 112  
 Roth Theodor, Hauptfriedhof, 21 117  
 Stephan Margarete, Hauptfriedhof, 21 141  
 Brunnet Henriette, Hauptfriedhof, 21 163  
 Steffensen Helene, Hauptfriedhof, 21 166  
 Möller Joachim, Hauptfriedhof, 21 187  
 Groß Magdalena, Hauptfriedhof, 21 NOR 071  
 Heimann August, Hauptfriedhof, 21 NOR 072  
 Willhauck Maria, Hauptfriedhof, 21 NOR 073  
 Roubicek Wilhelmine, Hauptfriedhof, 21 NOR 080  
 Mann Elisabeth, Hauptfriedhof, 21 NOR 083  
 Kuhn Claire, Hauptfriedhof, 21 NOR 085  
 Christmann Maria, Hauptfriedhof, 21 NOR 088  
 Laubenstein Else, Hauptfriedhof, 21 NOR 091  
 Schoner Magdalene, Hauptfriedhof, 21 OST 047  
 Schlang Anna, Hauptfriedhof, 21 OST 057  
 Lösch Franz, Hauptfriedhof, 21 SÜD 031  
 Schneckenburger Katharina, Hauptfriedhof, 21 WES 004  
 Schöne Luise, Hauptfriedhof, 21 WES 006  
 Müller Johanna, Hauptfriedhof, 21 WES 008  
 Müller Alice, Hauptfriedhof, D1 A 020  
 Jendralski Lucie, Hauptfriedhof, D1 A 022  
 Fischer Helene, Hauptfriedhof, D1 A 023  
 Gies Alois, Hauptfriedhof, D1 A 025  
 Hammel Hermann, Hauptfriedhof, D1 B 015  
 Lambeng Leo, Hauptfriedhof, D1 B 025  
 Köpge Kurt, Hauptfriedhof, D1 B 027  
 Herb Lieselotte, Hauptfriedhof, D1 D 003  
 Kolb Wilhelm, Hauptfriedhof, D1 D 016  
 Schmalenberger Elisabeth, Hauptfriedhof, D1 D 025  
 von Brock Emilie, Hauptfriedhof, D1 D 027  
 Cusnick Marianne, Hauptfriedhof, D1 E 001  
 Lang Johanna, Hauptfriedhof, D1 F 008  
 Schiffler Friedrich, Hauptfriedhof, D1 F 010  
 Müller Else, Hauptfriedhof, D1 G 009  
 Lange Andreas, Hauptfriedhof, D1 G 013  
 Franke Herta, Hauptfriedhof, D2 A 023  
 Kühn Wilhelm, Hauptfriedhof, D2 B 011  
 Hans Zirkel, Hauptfriedhof, D2 E 021  
 Steinhauer Karl Heinz, Hauptfriedhof, D2 F 006  
 Werle Ottilie, Hauptfriedhof, D2 F 013  
 Haubold Maria, Hauptfriedhof, D2 I 005  
 Kristian Johann, Hauptfriedhof, D3 B 003  
 NB lebt noch?, Hauptfriedhof, D3 C 004  
 Hoyer Lorenz, Hauptfriedhof, D3 C 012  
 Schmitt Maria, Hauptfriedhof, D3 C 016  
 Hecker Amalie, Hauptfriedhof, D3 D 010  
 Endrikaitis Hildegard, Hauptfriedhof, D3 D 013  
 Pfeiffer Elisabeth, Hauptfriedhof, D3 E 010  
 Mangold Kurt, Hauptfriedhof, D3 E 012  
 Brendel Franz, Hauptfriedhof, D3 E 015  
 Greinke Helene, Hauptfriedhof, D3 F 009  
 Schlafmann Ludwig, Hauptfriedhof, D3 F 010  
 Martinsteg Elisabeth, Hauptfriedhof, D3 F 017  
 Lensch Heinrich, Hauptfriedhof, D4 A 007  
 Gampfer, Hauptfriedhof, D4 A 008  
 Schank Karoline, Hauptfriedhof, D4 A 013  
 Schmadl Johann, Hauptfriedhof, D4 E 007  
 Bolz Selma, Hauptfriedhof, D4 F 006  
 Rothländer Anton, Hauptfriedhof, D4 G 008  
 Schaaf Erna, Hauptfriedhof, D4 G 009  
 Clemens Wilhelm, Hauptfriedhof, D5 A 004  
 Brinkmann Marie Luise, Hauptfriedhof, D5 A 012  
 Ziegler Fritz, Hauptfriedhof, D5 A 016  
 Braun Otto, Hauptfriedhof, D5 A 020  
 Franck Maria, Hauptfriedhof, D5 A 021  
 Mahler Hermann, Hauptfriedhof, D5 B 005  
 Zapf Albert, Hauptfriedhof, D5 B 006  
 Sander Amalie, Hauptfriedhof, D5 B 007  
 Schmidt Maria, Hauptfriedhof, D5 B 008  
 Fritzsche Bernhard, Hauptfriedhof, D5 C 003  
 Knochenhauer Elisabeth, Hauptfriedhof, D5 C 006  
 Langner Bernd, Hauptfriedhof, D5 C 015  
 Albrecht Erwin, Hauptfriedhof, D5 C 016  
 Haußer Rosa, Hauptfriedhof, D5 D 002  
 Wolfgramm Helene, Hauptfriedhof, D5 D 004  
 Heinrich Magdalena, Hauptfriedhof, D5 D 005  
 Burkhard Karoline, Hauptfriedhof, D5 D 016  
 Herrmann Susanne, Hauptfriedhof, D5 D 020  
 Flickinger Dora, Hauptfriedhof, D5 E 003  
 Hensel Johannes, Hauptfriedhof, D5 E 019  
 Blauth Anni, Hauptfriedhof, D5 E 022  
 Schmelzer Charlotte, Hauptfriedhof, D5 F 014  
 Kuntz Elisabeth, Hauptfriedhof, D5 G 005  
 Völkner Lydia, Hauptfriedhof, D6 A 008  
 Graus Jakob, Hauptfriedhof, D6 A 021  
 Bernhard Heinrich, Hauptfriedhof, D6 A 022  
 Dressing Klara, Hauptfriedhof, D6 A 023  
 Volkmann Maria, Hauptfriedhof, D6 B 002  
 Krämer Franz, Hauptfriedhof, D6 B 007  
 Bonficio Clara, Hauptfriedhof, D6 B 018  
 Kuschel Helene, Hauptfriedhof, D6 B 022  
 Heilig Petronella, Hauptfriedhof, D6 D 005  
 Ackermann Rosa, Hauptfriedhof, D6 D 006  
 Krüger Otto, Hauptfriedhof, D6 D 007  
 Müller Elfriede, Hauptfriedhof, D6 D 021

Günnel Helene, Hauptfriedhof, D6 E 001  
 Zychski Gerhard, Hauptfriedhof, D6 E 018  
 Nowak Gerhard, Hauptfriedhof, D6 E 018  
 Bossong Margarethe, Hauptfriedhof, D6 E 024  
 Angst Jakob, Hauptfriedhof, D6 F 003  
 Inge James, Hauptfriedhof, D6 F 004  
 Jacob Elfriede, Hauptfriedhof, D6 G 004  
 Seiler Otto, Hauptfriedhof, D6 G 006  
 Brendel Klara, Hauptfriedhof, D6 H 009  
 Merklein Klaus, Hauptfriedhof, D6 H 010  
 Strelow Karl, Hauptfriedhof, D6 H 015  
 Wilhelm Rudolf, Hauptfriedhof, D7 B 025  
 Haag Anna, Hauptfriedhof, D7 D 003  
 Pasquay Otto, Hauptfriedhof, D7 C 023  
 Böhm Anna, Hauptfriedhof, D7 D 018  
 Benz Philippine, Hauptfriedhof, D7 D 019  
 Podlogar Stanko, Hauptfriedhof, D7 D 022  
 Rupprecht Ilse, Hauptfriedhof, D7 D 028  
 Karl Freihöfer, Hauptfriedhof, D7 F 028  
 Kußina Elisabetha, Hauptfriedhof, D7 F 030  
 Schmidt Marie, Hauptfriedhof, D7 G 022  
 Henrich Magdalena, Hauptfriedhof, D7 G 024  
 Rübel Friedrich, Hauptfriedhof, D7 G 028  
 Häffner Jakob, Hauptfriedhof, D7 G 029  
 Baitinger Hermine, Hauptfriedhof, D7 H 007  
 Hengrich Elisabeth, Hauptfriedhof, D7 H 016  
 Ottinger Martin, Hauptfriedhof, D7 H 023  
 Müller Christian, Hauptfriedhof, D7 H 026  
 Tanzer Gertrud, Hauptfriedhof, D8 C 028  
 Benkel Maria, Hauptfriedhof, D8 C 030  
 Paderewski Jerzy, Hauptfriedhof, D8 D 002  
 Collmeyer Johann, Hauptfriedhof, D8 D 013  
 Keil Ludwig, Hauptfriedhof, D8 D 032  
 Schwarz Konrad, Hauptfriedhof, D8 D 034  
 Hochschild Gertrud, Hauptfriedhof, D8 E 008  
 Weber Elisabeth, Hauptfriedhof, D8 E 017  
 Arnold Horst, Hauptfriedhof, D8 E 025  
 Schwelm Hilda, Hauptfriedhof, D8 F 007  
 Urschel Helene, Hauptfriedhof, D8 F 025  
 Weißmann Artur, Hauptfriedhof, D8 F 030

Die/Der Grabnutzungsrechte an den vorgenannten Ruhestätten ist verstorben oder der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht bekannt.  
 Wer Hinweise zu eventuellen Nutzungsberechtigten geben kann oder selbst ein Interesse an einer der Grabstellen bekunden will, wendet sich bitte an die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaiserslautern, Donnersbergstraße 78, 67657 Kaiserslautern, Telefon (0631) 365-3910.

Sollte bis zum 30.11.2023 kein Rechtsanspruch an den genannten Grabstellen geltend gemacht werden, wird die Beräumung der Grabstellen durch die Stadt Kaiserslautern veranlasst.

Kaiserslautern, den 22.05.2023

Stadtverwaltung  
 In Vertretung

Peter Kiefer  
 Beigeordneter

## Bekanntmachung

Verordnung zur Einstweiligen Sicherstellung  
 des Opelwalds im Ortsteil Kaiserslautern-Einsiedlerhof

Auf Grundlage von § 22 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 12 (4) LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) wird von der Stadt Kaiserslautern als Untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1 Erklärung der Sicherstellung

Der in § 2 näher beschriebene Opelwald im Ortsteil Kaiserslautern-Einsiedlerhof, dessen Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) von der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigt ist, wird für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Der geplante GLB befindet sich in weitgehend isolierter Lage zwischen einem Industriegebiet, einem Gewerbegebiet, einer Autobahn und einem Rangierbahnhof. Durch weitere geplante Erschließungen und Bautätigkeiten ist der Flächendruck von allen Seiten als hoch einzuschätzen. Während der einstweiligen Sicherstellung sollen Erkenntnisse zur naturnahen Regenerhaltung im Opelwald gesammelt und im Unterschutzstellungsverfahren berücksichtigt werden. Durch die einstweilige Sicherstellung sind alle Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, dem Opelwald zu schaden oder seine Ausdehnung zu verkleinern, nach Maßgabe dieser Verordnung untersagt.

## § 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Grenze des sichergestellten Bereichs ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 3.700 mit einer schwarzen Linie abgegrenzt dargestellt. Der sichergestellte Bereich hat eine Größe von ca. 22,6 ha. Zum sichergestellten Bereich gehören die Flurstücke Nr. 3671/42, Nr. 3666 und Nr. 4521/8, Gemarkung Kaiserslautern.
- (2) Verordnung und Karte können bei der Stadt Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck der einstweiligen Sicherstellung ist

- (1) der Erhalt des Waldgebiets in seiner jetzigen Ausdehnung, auch als Trittstein für die Vernetzung mit Biotop- und Schutzflächen im näheren Umfeld,
- (2) der Schutz, Erhalt und der Entwicklung standorttypischer Vegetationsgesellschaften, der Bäume, Wald- und Offenlandflächen,
- (3) der Erhalt des Waldgebiets, seiner vielfältigen Habitatstrukturen und geschützten Biotoptypen als Lebensstätte zahlreicher geschützter Arten,
- (4) die Förderung der Vernässung, eines hohen Grundwasserstands sowie der Schutz und Erhalt der Tümpel und Gräben, insbesondere als Fortpflanzungsstätten,
- (5) das Zulassen einer natürlichen Entwicklung in den bewaldeten Bereichen einschließlich damit verbundener natürlicher Änderungen der Baumartenzusammensetzung, -verteilung, -menge und
- (6) der Erhalt des Offenlandes durch regelmäßige fachgerechte Pflege und Zurückdrängen von Neophyten.

## § 4 Verbote

- (1) Im sichergestellten Bereich sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können oder in anderer Weise dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderlaufen, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten
  - a. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, auch wenn dieses keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
  - b. Einfriedungen aller Art zu errichten, zu erweitern oder anderweitig zu verändern.
  - c. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Ausschachtungen, Auffüllung, Aufschüttungen oder auf andere Weise vorzunehmen, Böden zu verdichten, zu versiegeln, oder zu verunreinigen.
  - d. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder zu erweitern oder deren Aufbau zu verändern,
  - e. Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen.
  - f. Leitungen oder Funkanlagen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen oder zu errichten.
  - g. Gehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Altbäume einschließlich ihres Wurzelsystems zu beseitigen oder zu beschädigen.
  - h. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern.
  - i. Forstwirtschaft zu betreiben.
  - j. Inschriften, Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Sicherstellung erforderlich sind.
  - k. stationäre oder fahrbare Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten.
  - l. das Gelände mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen.
  - m. zu lagern, zu zelten, zu grillen, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder eine Brandgefahr herbeizuführen
  - n. zu angeln und zu reiten.
  - o. Hunde frei laufen zu lassen.
  - p. Abfälle, Massen oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern, abzustellen oder sich ihrer in sonstiger Weise im Gelände zu entledigen.
  - q. Pestizide anzuwenden oder Düngemittel oder andere bodenverbessernde Substanzen anzuwenden oder Holzschutzmittel an Gebäuden, Zäunen, Brücken oder sonstigen aus Holz gefertigten Objekten anzuwenden.
  - r. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln
  - s. Gräben, Gewässer und ihre Ufer zu räumen, anzulegen, zu verfüllen oder anderweitig zu verändern sowie sonstige Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
  - t. Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „IG Einsiedlerhof Vogelweh Teil Mitte (Opelwald)“ (Rechtskraft seit 06.06.2019).
  2. für Nutzungen und Maßnahmen in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vernässungsflächen, die der Ausübung des bestehenden Oberflächenwassereintragsrechts dienen und für die ein rechtskräftiger Bescheid der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorliegt.
  3. für alle Maßnahmen an Gehölzen, Bäumen und Sträuchern im Gebiet, die der Pflege, Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dienen, für die das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt ist.
  4. für die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.
  5. für Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

## § 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 können

- (1) auf Antrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern von der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie der Ausübung des bestehenden Oberflächenwassereintragsrechts dienen.
- (2) auf Antrag der Leitungsträger von der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie der Unterhaltung der bis zur Sicherstellung des Gebiets rechtmäßig errichteten Leitungen und Kanäle dienen.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## § 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

Weiter auf der nächsten Seite

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 8 Anzeigepflicht

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem einseitig sichergestellten Gebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 9 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 (1) Nr. 2 LNatSchG RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5, § 6 oder § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 37 (3) LNatSchG RLP mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 72 des Bundesnaturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

### § 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den durch die Sicherstellung geschützten Bereich andere weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Stadt Kaiserslautern  
- Untere Naturschutzbehörde -

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, den 26.05.2023

### Bekanntmachung

Am Montag, 05.06.2023, 16:30 Uhr findet im großen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern eine Sitzung des Hospitalausschusses statt.

### Tagessordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

2. Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung Städtisches Bürgerhospital Kaiserslautern und Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2021
3. Gewährung eines Zuschusses an das Arbeits- und Sozialpädagogische Zentrum Kaiserslautern (ASZ)
4. Gewährung von Zuschüssen aus Ausschüttungsmitteln der Stiftung
5. Mitteilungen
6. Anfragen

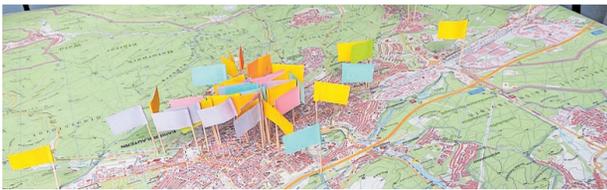
### Nichtöffentlicher Teil

1. Vermarktung Areal der „Ehemaligen Stadtgärtnerei“
2. Mitteilungen
3. Anfragen

gez. Dr. Klaus Weichel  
Vorsitzender

# NICHTAMTLICHER TEIL

## Online-Umfrage zu Angsträumen trifft auf regen Zuspruch Teilnahme weiterhin möglich



Das Modell im Rathausfoyer zeigt die bisherigen Umfrageergebnisse

FOTO: PS

Seit Oktober 2022 läuft die Umfrage „Angsträume“, die die städtische Gleichstellungsstelle auf der Online-Plattform „Kaiserslautern MitWirkung“ durchführt. Auf der Plattform können Frauen und Mädchen Orte in Kaiserslautern, an denen sie sich unsicher oder unwohl fühlen, auf einer digitalen Karte markieren. Die Umfrage dient als Ergänzung der im vergangenen Jahr fertig gestellten repräsentativen Umfrage der RPTU mit dem Titel „Sicherheit in Kaiserslautern“ um die Perspektive von Frauen.

Insgesamt 57 Rückmeldungen gingen bis dato ein. Anlass für die Initiatorin des Projekts, Gleichstellungsbeauftragte Katharina Disch, ein Dankeschön auszusprechen und um weitere Einträge zu werben. „Nach einem halben Jahr ist der Rückfluss erfreulich hoch, mit zum Teil sehr präzisen Beschreibungen der jeweiligen Angstsituation. Das sind wertvolle Informationen, die wir bereits jetzt an die jeweils zuständigen Stellen weitergeben können, um die Machbarkeit etwaiger Vorschläge zu eruieren oder diese im Idealfall direkt umzusetzen“, erzählt sie. Oft werden Straßen oder Plätze genannt, die beispielsweise aufgrund unzureichender Beleuchtung unsicher erscheinen oder weil sich dort gehäuft als unangenehm wahrgenommene Personengruppen aufhalten. Darunter seien, so Disch, in

dem Zusammenhang erwartbare Nennungen Orte wie beispielsweise der Rathausvorplatz, aber auch Orte, die in der bisherigen Diskussion noch nicht genannt wurden, dunkle Unterführungen etwa. „Schon jetzt ein Dankeschön an alle, die sich beteiligt haben!“

Noch mindestens bis Herbst ist die Umfrage online und die Gleichstellungsbeauftragte hofft weiterhin auf rege Beteiligung, gerade auch jetzt über Sommer, wenn sich mehr Menschen in den Abendstunden draußen aufhalten. Die Standorte können manuell markiert oder via Smartphone direkt über die Standorterkennung übermittelt werden. Ein Textfeld ermöglicht es, den Standort und die angstauslösenden Faktoren zu beschreiben. Wer möchte, kann auch ein Bild hochladen.

### Offline-Modell im Rathausfoyer

Wer sich die Karte mit den genannten Angsträumen abseits des Bildschirms anschauen möchte, hat dazu ab sofort im Rathausfoyer die Gelegenheit. Bis 13. Juni steht dort ein Modell zur Veranschaulichung der bisherigen Umfrageergebnisse. |ps

### Weitere Informationen:

[www.klmitwirkung.de](http://www.klmitwirkung.de)

## Ehrenamtliche Hilfe auf dem Weg zur neuen Stelle Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsmarktmentoren feiert 20-jähriges Jubiläum

Mit einem Festakt haben Verantwortliche, Wegbegleiter und Unterstützer am 23. Mai im Casimirschloss das 20-jährige Jubiläum eines Erfolgsprojekts der Lautrer Freiwilligen-Arbeit gefeiert. Im Jahr 2003 schlossen sich die Freiwilligen Agentur der Stadt (heute Teil der Stabsstelle Bildung und Ehrenamt), die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFK), die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft Kaiserslautern und der Förderverein Kirche und Arbeitswelt e.V. zusammen, um gemeinsam dem gesellschaftlichen Problem der Arbeitslosigkeit auf lokaler Ebene etwas entgegen zu setzen. Die „Ehrenamtlichen Arbeitsmarktmentoren“ waren geboren.

Die Arbeitsmarktmentorinnen und -mentoren sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Arbeitssuchende auf ihrem Weg zu einem neuen Arbeitsplatz begleiten. Sie unterstützen bei der Optimierung von Bewerbungsunterlagen sowie der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche. Sie knüpfen Kontakte zur Wirtschaft und bringen vorhandene Kontakte in das Projekt ein – individuell auf den jeweiligen Fall zugeschnitten. Das Projekt war 2020 Preisträger des Ideenwettbewerbs Ehrenamt 4.0 des Landes Rheinland Pfalz und erhielt 2004 den Innovationspreis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen bagfa. Ein weiteres Highlight war die Vorstellung des Konzepts am 7. November 2007 beim Besuch des damaligen Bundespräsidenten Horst Köhler in Kaiserslautern.

„Arbeit ist im besten Falle sinnstiftend und definiert uns. Der Verlust einer Arbeitsstelle kommt für viele Menschen mit einem Verlust dieser Sinnhaftigkeit gleich, das ist eine persönliche Krise. Sie unterstützen als Arbeitsmarktmentorinnen und Arbeitsmarktmentoren in Kaiserslautern



Verantwortliche, Wegbegleiter und Unterstützer trafen sich, um gemeinsam das 20-jährige Jubiläum der Arbeitsmarktmentoren zu feiern

FOTO: PS

freiwillig und unentgeltlich diejenigen, denen dieser Sinn vorübergehend verloren gegangen ist“, lobte Beigeordnete Anja Pfeiffer das Engagement der zahlreich anwesenden Mentorinnen und Mentoren. „Seien Sie sicher, ohne Ihre Unterstützung wäre der Weg für viele Menschen schwieriger gewesen!“

Wie die Sozialdezernentin betonte, sei das Projekt von unveränderter Bedeutung. „Sie haben zu Zeiten von Arbeitsmarktreflexionen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen begonnen. Heute ist der Arbeitsmarkt geprägt vom Fachkräftemangel und den Sorgen vor dem demografischen Wandel. Die Aufgaben für Sie haben sich verändert und werden es weiter tun.

Aber Ihre Arbeit bleibt unverändert wichtig, bleiben Sie dran!“

Wie schon beim zehnjährigen Jubiläum ließ es sich auch Arbeitsminister Alexander Schweitzer erneut nicht nehmen, nach Kaiserslautern zu kommen und persönlich zu gratulieren. Das Projekt der Arbeitsmarktmentorinnen und -mentoren sei „ein ganz vorbildliches“. Er hob die Begegnung auf Augenhöhe im Ehrenamt hervor. Arbeitssuchende brauchen neben der professionellen Begleitung häufig einfach eine Person, die ein offenes Ohr habe.

Mabel Krumke, selbst Arbeitsmarktmentorin und Moderatorin des Jubiläumsabends, erzählte von rund 60 Freiwilligen, die sich über die Jahre

in dem Projekt engagiert haben, die ihre Fähigkeiten, ihre Kontakte sowie ihr Netzwerk investierten und dabei auch auf viel Unterstützung von anderen Stellen trafen.

So haben beispielsweise Referentinnen und Referenten für Fortbildungen und andere Veranstaltungen ihre Dienste häufig kostenfrei angeboten. Eine kontinuierliche Fortbildung war trotz knapper Kassen damit über die 20 Jahre möglich.

Den Festvortrag des Abends hielt Prof. Tanja Rabl vom Lehrstuhl für Personalmanagement, Führung und Organisation an der RPTU. Sie nahm die Gäste mit auf eine Reise durch die Zukunft der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung. |ps

## Ein lockeres Treffen unter Freunden

### Citymanagement und Jugendparlament laden zu Jugendfest am 10. Juni

Ein Jugendfest, das die Atmosphäre eines lockeren Zusammentreffens unter Freunden hat. Mit Musik, guten Gesprächen, guter Stimmung. Und vor allem: Ohne Zwänge. Das wird „Einfach Laut(ern)“, das neue Event des Citymanagements in Kooperation mit dem Jugendparlament.

„In Kaiserslautern gibt es zu wenige Möglichkeiten für jugendliche und junge Erwachsene, sich ohne Zwänge zu vernetzen und miteinander Zeit zu verbringen. Fast alle Veranstaltungen kosten Eintritt, es gibt die Pflicht, etwas zu kaufen, man muss Tickets oder

Plätze buchen usw. Dagegen möchten wir in Kooperation mit dem Jugendparlament etwas tun!“, erklärt der Leiter des Citymanagements, Alexander Heß. Die Idee für Einfach Laut(ern) war geboren.

Und wie es sich für ein lockeres Zusammentreffen gehört, ist das Ganze auch recht spontan angesetzt. Los geht's am 10. Juni um 18 Uhr vor der Stiftskirche.

Der Eintritt ist frei. „Einfach Laut(ern) ist natürlich primär für jugendliche und junge Erwachsene gedacht, trotzdem sind aber alle einge-

laden, die gerne einen schönen Sommerabend bei Musik in der Lautrer Innenstadt verbringen möchten“, so Heß.

### Für die Musik sorgen mit „Futureshards“ und „Rooftop Apartment“ zwei lokale Acts:

„Futureshards“ Marvin Benthien ist ein aus Kaiserslautern stammender DJ. Mit 21 Jahren hat er sich bereits eine kleine Fan-Gemeinschaft aufgebaut und legt von House, über Techno, bis hin zu DnB alles auf. Bekannt ist er

unter anderem schon von so einigen Uni- und Abi-Partys.

Rooftop Apartment wiederum ist eine bekannte Neo-Soul Band aus Kaiserslautern. Der Sound der 2021 von den beiden Frontmännern David Halm und Yannik Engel gegründeten Gruppe kombiniert Elemente aus Funk, Soul und Hip-hop zu einer erfrischenden Mischung, der man, gepaart mit den extrovertierten Bühnenauftritten, dem unkonventionellen Auftreten und der energiegeladenen Live Show des Quartetts, einfach nicht widerstehen kann. |ps